



GEMEINDE AEGERTEN

Organisationsreglement

vom 29. November 2021

mit Änderungen vom 10. Juni 2024 (Entwidmung und Veräusserung Ortsantenne)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgabe

Gebiet und Bevölkerung.....	Seite 4	Art. 1
Aufgaben	Seite 4	Art. 2
Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	Seite 4	Art. 3
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	Seite 4	Art. 4
Zusammenarbeit mit Dritten	Seite 5	Art. 5
Information.....	Seite 5	Art. 6

1.2 Mitwirkung in Behörden

Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinder-Betreuung	Seite 5	Art. 7
Information.....	Seite 5	Art. 8
Organe.....	Seite 5	Art. 9
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	Seite 6	Art. 10
Beschlussfähigkeit	Seite 6	Art. 11
Delegation von Entscheidbefugnissen	Seite 6	Art. 12
Wählbarkeit.....	Seite 6	Art. 13
Amtsdauer	Seite 6	Art. 14
Amtszeitbeschränkung.....	Seite 6	Art. 15
Unvereinbarkeit.....	Seite 7	Art. 16
Ausscheidungsregeln.....	Seite 7	Art. 18
Verwandtenausschluss	Seite 7	Art. 17
Ausstand.....	Seite 7	Art. 19
Sorgfaltspflicht	Seite 8	Art. 20
Verantwortlichkeit.....	Seite 8	Art. 21
Ämter in anderen Institutionen	Seite 8	Art. 22
Protokoll.....	Seite 8	Art. 23

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan	Seite 8	Art. 24
Ausgaben.....	Seite 8	Art. 25
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte.....	Seite 9	Art. 26
Nachkredite.....	Seite 9	Art. 27
Gebundene Ausgaben	Seite 9	Art. 28
Wiederkehrende Ausgaben.....	Seite 9	Art. 29
Beiträge Dritter; Nettoprinzip	Seite 9	Art. 30
Rahmenkredite.....	Seite 9	Art. 31
Rechnungsprüfung.....	Seite 9	Art. 32

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz	Seite 10	Art. 33
Listenauskünfte.....	Seite 10	Art. 34

II Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht.....	Seite 10	Art. 35
Urnenwahlen.....	Seite 10	Art. 36
Gemeindeversammlung		
1. Wahlen.....	Seite 11	Art. 37
2. Sachgeschäfte.....	Seite 11	Art. 38

2.2 Politische Rechte

Initiative

a Grundsatz.....	Seite 11	Art. 39
b Vorprüfung der Sammelfrist.....	Seite 12	Art. 40
c Gültigkeit.....	Seite 12	Art. 41
d Behandlung durch die Stimmberechtigten	Seite 12	Art. 42

Referendum

a Grundsatz.....	Seite 12	Art. 43
b Referendumsfrist	Seite 13	Art. 44
c Bekanntmachung.....	Seite 13	Art. 45

Petition.....	Seite 13	Art. 46
---------------	----------	---------

2.3 Gemeinderat

Mitglieder	Seite 13	Art. 47
------------------	----------	---------

Zuständigkeiten

a Grundsatz.....	Seite 13	Art. 48
b Wahlen	Seite 13	Art. 49
c Sachgeschäfte.....	Seite 13	Art. 50

Vertretung in Gemeindeverbänden	Seite 14	Art. 51
---------------------------------------	----------	---------

Verwaltungsorganisation.....	Seite 14	Art. 52
------------------------------	----------	---------

2.4 EVA und weitere Kommissionen

Ständige Kommissionen	Seite 14	Art. 53
-----------------------------	----------	---------

Weitere Ständige Kommissionen	Seite 15	Art. 54
-------------------------------------	----------	---------

Nicht ständige Kommissionen

a Einsetzung.....	Seite 15	Art. 55
-------------------	----------	---------

b Zuständigkeiten	Seite 15	Art. 56
-------------------------	----------	---------

2.5 Gemeindepersonal

Grundsatz	Seite 15	Art. 57
-----------------	----------	---------

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten.....	Seite 16	Art. 58
--------------------	----------	---------

Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 16	Art. 59
-----------------------------------	----------	---------

Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung.....	Seite 16	Art. 60
---	----------	---------

Entschädigung Gemeinderatsmitglieder.....	Seite 16	Art. 61
---	----------	---------

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	Seite 16	Art. 62
---	----------	---------

Auflagezeugnis	Seite 17	
----------------------	----------	--

Anhang I

Ständige Kommissionen

Kommission für Bau und Verkehr.....	Seite 18
-------------------------------------	----------

Geschäftsleitung der Energieversorgung

Aegerten EVA	Seite 20
--------------	----------

Kultur- und Freizeitkommission	Seite 21
--------------------------------	----------

Sportanlagenkommission	Seite 22
------------------------	----------

Anhang II

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder	Seite 24
--	----------

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Im Bestreben,

der Bevölkerung hohe Lebens- und Wohnqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen, die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten, der sozialen Verantwortung gerecht zu werden sowie günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten das folgende

Organisationsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Aegerten besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

- a die politischen und ausführenden Organe sich gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
- b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 4 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach den damit verbundenen Kosten.

² Art und Umfang der Übertragung von Aufgaben an Dritte sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit
Dritten

Art. 5 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Volksschule

Art. 6 ¹ Die Gemeinde Aegerten überträgt der Gemeinde Studen die Führung der Volksschule.

² Der Gemeinderat beschliesst den Vertrag mit der Gemeinde Studen unabhängig von den daraus resultierenden Kosten und ernennt die der Gemeinde Aegerten zustehenden Mitglieder der Bildungskommission Studen.

³ Die Stimmberechtigten beschliessen im Zusammenhang mit der Volksschule die

- a Zustimmung zu Investitionen auf dem Gebiet der Gemeinde Studen, wenn die Stimmberechtigten der Gemeinde Studen zuständig sind,
- b Zustimmung zu Beschlüssen zum Schulmodell,
- c Zustimmung bei Schulschliessungen.

Betreuungsgutscheine
im Bereich der familien-
ergänzenden Kinder-
Betreuung

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

² Der Gemeinderat stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

³ Die Durchführung der Aufgaben im Bereich familienexterne Kinderbetreuung gemäss ASIV und BGSDV wird der Einwohnergemeinde Studen übertragen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Einwohnergemeinde Studen einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen.

Information

Art. 8 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 9 Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung,

	<ul style="list-style-type: none"> <i>b</i> der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind <i>c</i> die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, <i>d</i> das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, <i>e</i> das Rechnungsprüfungsorgan.
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeindepräsident übt gleichzeitig das Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 11 ¹ Organe dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ausgenommen hiervon sind die Gemeindeversammlung und die Urnenabstimmung.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophenereignissen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 12 ¹ Durch einfachen Beschluss des zuständigen Organs können unter Vorbehalt von Absatz 3 selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates oder von Kommissionen, <i>b</i> Personen aus der Verwaltung. <p>² Der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> <p>³ Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 13 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Als Gemeinde- und Gemeinderatspräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten; <i>b</i> als Mitglied des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten; <i>c</i> in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten; <i>d</i> in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Amts-dauer	<p>Art. 14 Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die Mitglieder der ständigen Kommissionen sowie das Rechnungsprüfungsorgan werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p>
Amtszeitbeschränkung a) Grundsatz	<p>Art. 15 ¹ Die Amtszeit des Gemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderats ist auf drei Amtsdauern beschränkt.</p> <p>² Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ erst nach vier Jahren möglich.</p>

b) Berechnung	<p>³ Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit des Gemeindepäsidenten wird die Dauer der Mitwirkung als Mitglied des Gemeinderats nicht angerechnet.</p> <p>⁴ Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitglieder von Gemeindeorganen beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für höchstens drei weitere Amtsperioden wählbar.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 16 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 17 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kant. Gemeindegesetzgebung.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 18 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 17, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.</p> <p>³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Ausstand	<p>Art. 19 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.</p> <p>³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen.</p> <p>⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.</p>

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Sorgfaltspflicht

Art. 20 Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Verantwortlichkeit

Art. 21 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

³ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 22 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 23 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch die protokollführende Person und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

a Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,

b die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen,

c die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,

d die Namen von Ausstandspflichtigen,

e sämtliche Anträge,

f alle Beschlüsse.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 24 ¹ Der Finanzplan der Gemeinde gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse und allfälligen Veränderungen.

Ausgaben

Art. 25 ¹ Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Den Ausgaben gleichgestellte
Geschäfte

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen;
- c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- e Finanzanlagen in Immobilien;
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit zu einem von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredits, beschliesst der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 28 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 29 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

Beiträge Dritter; Nettoprinzip

Art. 30 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredite

Art. 31 Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

Rechnungsprüfung

Art. 32 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Rechnungsstelle betraut.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den

kantonale Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Aufsichtsstelle für Datenschutz **Art. 33** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 34 ¹ Daten, gemäss Art. 12, Abs. 1 des kant. Datenschutzgesetzes, werden systematisch geordnet (sog. Listenauskünfte) sowohl zu ideellen wie auch zu kommerziellen Zwecken durch die Einwohnerkontrolle bekannt gegeben.

² Listenauskünfte zu ideellen Zwecken an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder der Region werden gratis erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist gebührenpflichtig. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 35 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Aegerten wohnhaft sind.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Abstimmungs- und Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Urnenwahlen

Art. 36 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitsverfahren (Majorz) den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person. Die Wahl des Präsidenten findet jeweils zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die übrigen 4 Mitglieder des Gemeinderats.

³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Gemeindeversammlung
Wahlen

Art. 37¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
a die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder,
b die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler für die nämliche Versammlung,

² Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Gemeindeversammlung
Sachgeschäfte

Art. 38¹ Die Stimmberechtigten beschliessen
a den Erlass und die Änderungen des Organisationsreglements,
b das Reglement über Abstimmungen und Wahlen
c die baurechtliche Grundordnung,
d alle übrigen Reglemente, sofern das fakultative Referendum nach Art. 43 ff zustande kommt.
e das Budget und die Steueranlage,
f 1) neue Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00
2) neue Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00, soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind (z.B. Abwasserentsorgung, Abfallwesen, Energieversorgung¹ sowie Sportanlage Neufeld) sowie von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 500'000.00, sofern das fakultative Referendum nach Art. 43 ff zustande kommt.
g die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
h von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet.
i die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

² Der vom Gemeinderat ausgearbeitete Finanzplan ist den Stimmberechtigten einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen (Art. 21 Abs. 2).

³ Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung von den ihnen durch die Behörden unterbreiteten Berichten Kenntnis.

2.2 Politische Rechte

Initiative
a Grundsatz

Art. 39¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen, die vom Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlassen werden, sind initiativfähige Gegenstände.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2024

- ² Die Initiative ist gültig, wenn
- a von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
 - b innert der Frist nach Art. 37 Abs. 3 eingereicht ist,
 - c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - d sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

b Vorprüfung und
Sammelfrist

Art. 40 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 41 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die
Stimmberechtigten

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert einem Jahr seit der Einreichung zum Beschluss.

² Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Referendum
a) Grundsatz

Art. 43 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können verlangen, dass Gemeinderatsbeschlüsse den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, wenn sie folgende Gegenstände betreffen:

1. Neue Reglemente oder Reglementsänderungen, soweit diese nicht gemäss Art. 38 Abs. 1 obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;

2. Neue Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 500'000.00 soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind (Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Energieversorgung¹ sowie Sportanlage Neufeld).

b) *Referendumsfrist*

Art. 44 Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

c) *Bekanntmachung*

Art. 45 Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 43 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- Die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Petition

Art. 46¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.3 Gemeinderat

Mitglieder

Art. 47 Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zuständigkeiten
a Grundsatz

Art. 48¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Wahlen

Art. 49 Der Gemeinderat wählt

- a die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, sofern für die Wahl nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.
- b die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses, gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte und dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen
- c die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

c Sachgeschäfte

Art. 50 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
a neue Ausgaben bis zu Fr. 150'000.00 bzw. bis zu Fr. 300'000.00 soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind abschliessend.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2024

- b* neue Ausgaben bis Fr. 500'000.00, soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 39a ff
- c* Einbürgerungen,
- d* gebundene Ausgaben (Art. 28),
- e* die Schaffung neuer dauernder Stellenprozente,
- f* Genehmigung der Jahresrechnung
- g* neue Reglemente oder Reglementsänderungen, soweit diese nicht gemäss Art. 38 Abs. 1 obligatorisch den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, gemäss Art. 43 ff.

Vertretung in Gemeindeverbänden

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² In Zusammenarbeit mit den Gemeindedelegierten kann der Gemeinderat den Delegierten Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 52 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a* die Organisation des Gemeinderats;
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;
- c* das Einberufen, das Vorbereiten und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
- d* die Bildung und Organisation von Ressorts;
- e* die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommissionen im Rahmen dieses Organisationsreglementes;
- f* das Einsetzen weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;
- g* das Zuweisen von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderats;
- h* die Organisation der Gemeindeverwaltung;
- i* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
- j* das Berichterstatten.

² Er erlässt im Weiteren namentlich

- a* Verordnungen zu Reglementen;
- b* Benützungssordnungen für Gemeindeanlagen;

³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

2.4 EVA und weitere Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 53 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zu diesem Reglement bestimmt.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung EVA ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglementes der Energieversorgung¹. Diese Artikel werden im selben Verfahren erlassen wie das OgR.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2024

Weitere ständige Kommissionen	<p>³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p> <p>Art. 54 ¹ Der Gemeinderat setzt durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein.</p> <p>² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann vorsehen, dass eine Kommission für mehrere Bereiche zuständig ist.</p> <p>⁴ Die ständigen Kommissionen des Gemeinderats gemäss Absatz 1 bestehen aus fünf Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Präsident an, wenn dies nicht anders vorgesehen ist.</p>
Nichtständige Kommissionen a) Einsetzung	<p>Art. 55 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.</p> <p>² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.</p>
b) Zuständigkeiten	<p>Art. 56 ¹ Der Auftrag dieser Kommissionen ist zeitlich befristet.</p> <p>² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.</p> <p>³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.</p>
Grundsatz	<p>2.5 Das Gemeindepersonal</p> <p>Art. 57 ¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.</p> <p>² Das fest angestellte Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p>³ Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich (nach OR) angestellt.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.</p>

⁵ Bezüglich Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

⁶ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten.

⁷ In einer Verordnung regelt der Gemeinderat die Einzelheiten über das Personal-, Dienst-, Besoldungs- und Entschädigungswesen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 58 Dieses Organisationsreglement mit den Anhängen tritt, unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung, auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 59 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Aegerten vom 25. Juni 2001 sowie weitere widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung

Art. 60 Nach bisherigem Recht geleistete Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 15) angerechnet.

Entschädigung Gemeinderatsmitglieder

Art. 61 Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach Anhang 2, welcher im gleichen Verfahren erlassen oder geändert wird wie das Organisationsreglement.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 62 ¹ Die für die Amtsdauer 2020 - 2022 gewählten Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen können ihre Amtsdauern beenden.

² Mitglieder des Gemeinderats und der Schulkommission, welche vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Amtsdauern zurücktreten, werden nur ersetzt, wenn die mit der Teilrevision erfolgte Reduktion der Mitgliederzahl unterschritten wird.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten haben das Organisationsreglement mit Anhängen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:


Jörg Supersaxo



Stefanie Gherbezza

Auflagezeugnis

Das vorliegende Organisationsreglement inkl. der Anhänge I und II lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde ordnungsgemäss am Donnerstag, 28. Oktober 2021, im Nidauer Anzeiger publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei


Stefanie Gherbezza
Gemeindeverwalterin

Aegerten, 30. November 2021 sg

Änderungsbeschlüsse durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024 (Beschluss Entwidmung und Veräusserung Gemeinschaftsantennenanlage)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements von 2021 der Gemeinde Aegerten beschliesst:

I. Änderung

Inhaltsverzeichnis	geändert
Art. 38 Abs. 1 Bst f	geändert
Art. 43 Abs. 2 Pt 2	geändert
Art. 53 Abs. 2	geändert

Anhang I	Geschäftsleitung der Energieversorgung
	Titel und Text
	«Gemeinschaftsantenne» gestrichen

Mit 143 Ja- bei 22 Gegenstimmen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2024.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat


Christine Rawlyer
Gemeindepräsident


Stefanie Gherbezza
Geschäftsleiterin

Aegerten, 10. Juni 2024

Auflage- und Publikationszeugnis

Die Reglementsänderung lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung ordnungsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde ordnungsgemäss am 8. sowie 30. Mai 2024 im Nidauer Anzeiger publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen. Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde der Änderungsbeschluss am 13. Juni 2024 im Nidauer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei


Stefanie Gherbezza

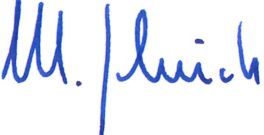
Geschäftsleiterin

Genehmigungsvermerk AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. Okt. 2024



Anhang I

Ständige Kommissionen

Kommission	Kommission für Bau und Verkehr
Mitgliederzahl	5
Präsidium	zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressort Bau und Verkehr)
Wahlorgan	Gemeinderat
Organisation	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Zuständigkeiten,	Die Kommission <ul style="list-style-type: none">- besorgt das Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrswesen nach Massgabe des Baureglementes und der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung,- entscheidet über Baugesuche, wenn die Bausumme mehr als 100'000 Franken beträgt oder wenn Ausnahmen beantragt werden,- entscheidet über Massnahmen in den Bereichen Umweltschutz, insbesondere Lärmschutz und Lufthygiene,- entscheidet über Massnahmen im Bereich der Baupolizei,- ist verantwortlich für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften, öffentlichen Anlagen und Spielplätze,- ist verantwortlich für den Unterhalt und die Markierung der öffentlichen Strassen, Plätze und Trottoirs,- nimmt im Bereich Abwasserentsorgung die ihr durch das Abwasserentsorgungsreglement zugewiesenen Aufgaben wahr,- beschliesst unter Vorbehalt der Richtlinien des Gemeinderats für Arbeitsvergaben über die Verwendung bewilligter Mittel (Budget-, Verpflichtungs- und Nachkredite) in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit dazu nicht die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher oder eine andere Stelle der Gemeindeverwaltung zuständig ist,- nimmt weitere Aufgaben gemäss dem Funktionendiagramm und ihrem Pflichtenheft wahr.

Entscheidungsbefugnisse	Der Ressortvorsteher und der Bauverwalter entscheiden abschliessend über Bauvorhaben mit einer Bausumme von Fr. 100'000.00. Über die übrigen Bauvorhaben entscheidet die Baukommission. Bei Bauvorhaben, die eine Ausnahmbewilligung beanspruchen, entscheidet in jedem Fall die Baukommission.
Finanzielle Befugnisse	Verfügt über die bewilligten Voranschlagskredite in ihrem Bereich. Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement sowie den Richtlinien des Gemeinderates bei Arbeitsvergaben.
Sekretariat	Das Kommissionssekretariat wird durch die Bauverwaltung geführt. Der Sekretär nimmt beratend und mit Antragsrecht an den Sitzungen teil.
Unterschriftenregelung	Präsidium und Sekretariat

Ständige Kommissionen

Kommission

Geschäftsleitung der Energieversorgung¹ Aegerten EVA

Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der Geschäftsleitung der Energieversorgung Aegerten EVA ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglements der Energieversorgung, welches an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2003 genehmigt worden ist.

¹ Geändert, gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2024

Ständige Kommissionen

Kommission	Kultur- und Freizeitkommission
Mitgliederzahl	7
Präsidium	zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressort Bildung und Kultur)
Wahlorgan	Gemeinderat
Organisation	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Zuständigkeiten, Aufgaben	Die Kommission befasst sich mit kulturellen Themen und Freizeitaktivitäten und fördert die Dorfkultur. Insbesondere ist sie zuständig für: redaktionelle Beiträge über Aegerten in den Dorfnachrichten, Antragstellung an den Gemeinderat betreffend Kulturbeitrag an die kulturellen Institutionen der Stadt Biel, verschiedene kulturelle Beiträge etc., Organisation und Durchführung von Behördenessen, Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Seniorenfahrt, Seniorenapéro, Mitwirkung bei der 1. August-Feier etc..
Weitere Aufgaben	Erfüllt weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben, wie zum Beispiel Organisations- und Koordinationsaufgaben bei grösseren Festen und übrigen Anlässen.
Finanzielle Befugnisse	Verfügt über die bewilligten Budgetkredite in ihrem Bereich. Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach dem Organisationsreglement sowie den Richtlinien des Gemeinderates bei Arbeitsvergaben.
Sekretariat	Das Kommissionssekretariat wird durch die Gemeindschreiberei geführt. Der Sekretär nimmt beratend, jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
Unterschriftenregelung	Präsidium und Sekretariat

Ständige Kommissionen

Kommission	Sportanlagenkommission
Mitgliederzahl	4
Präsidium	zuständiges Mitglied des Gemeinderates (Ressort Sicherheit und Sport)
Weitere Zusammensetzung	je eine Vertretung der Gemeinden Brügg und Studen. Der Gemeinderat wählt ein weiteres Mitglied.
Wahlorgan	Gemeinderat
Organisation	Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Zuständigkeiten	<p>Die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none">- befasst sich mit allen Angelegenheiten betreffend die Sportanlagen Aegerten-Brügg-Studen und deren Bewirtschaftung- ist Ansprechstelle für Anliegen des Sportclubs Aegerten Brügg- bespricht und koordiniert die Interessen der Gemeinden und des Sportclubs- entscheidet in weiteren Fällen gemäss dem Vertrag mit dem Sportclub in betrieblichen Angelegenheiten- stellt dem Gemeinderat, gegebenenfalls zuhanden der Stimmberechtigten, Antrag, wenn sie in der Sache nicht selbst zuständig ist, insbesondere betreffend die Finanzplanung, das Budget und Verpflichtungskredite für die Sportanlagen sowie den Mietvertrag mit dem Sportclub. <p>Die Kommission kann einzelne Aufgaben nach obengenannter Auflistung einem Ausschuss übertragen und diesem entsprechende Entscheidbefugnisse zuweisen.</p>
Finanzielle Befugnisse	beschliesst über die Verwendung bewilligter Mittel (Budget-, Verpflichtungs- und Nachkredite) für die Anlagen, soweit dazu nicht der Ressortvorsteher oder eine andere Stelle der Gemeindeverwaltung zuständig ist.
Sekretariat	Die Bauverwaltung führt das Sekretariat. Der Sekretär nimmt beratend und mit Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil.

Unterschriftenregelung
Besonderes

Präsidium und Sekretariat

- Die Kommission beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne Stichentscheid des Präsidiums. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Sportclubs Aegerten-Brügg nehmen in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission / des Ausschusses teil. Die Kommission oder der Ausschuss kann beschliessen, Sitzungen ohne diese Vertretungen abzuhalten oder einzelne Geschäfte unter Ausschluss dieser Personen zu behandeln.



Anhang II

Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder

Gemeindepräsident	Die jährliche Entschädigung für den Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 20'000.00.
Vize-Gemeindepräsident	Die jährliche Entschädigung für den Vize-Gemeindepräsidenten beträgt Fr. 10'000.00.
Gemeinderatsmitglieder	Die jährliche Entschädigung für die übrigen Gemeinderatsmitglieder beträgt Fr. 8'000.00.
Spesen und Sitzungsgelder	Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Sitzungsgelder und der Spesen in der Personalverordnung.

